**VORBEMERKUNGEN**

**Das Kalendarium der Diözese Eichstätt hält sich, wie die der anderen deutschen Diözesen, an die Vorlage des Römischen Kalendariums für das Jahr 2021/2022 unter Berücksichtigung des approbierten Regional- und Diözesanpropriums. - Siehe dazu Anhang.**

**Leseordnung 2021/2022**

Sonntage: Reihe C

Wochentage Reihe II

**Leseordnung 2022/2023**

Advent 2022 Reihe A

Januar 2023 Reihe I

Sonntage nach Erscheinung 8

Woche nach Pfingsten 10. Woche im Jahreskreis

Sonntag nach Dreifaltigkeit 12. Sonntag im Jahreskreis

**Bewegliche Feste**

Taufe des Herrn 9. Januar

Aschermittwoch 2. März

Ostersonntag 17. April

Christi Himmelfahrt 26. Mai

Pfingstsonntag 5. Juni

Dreifaltigkeitssonntag 12. Juni

Fronleichnam 16. Juni

Heiligstes Herz Jesu 24. Juni

Christkönigssonntag 20. November

1. Adventssonntag 27. November

Fest der Hl. Familie 30. Dezember

**Quatemberwochen** (vgl. ANHANG A 7)

1. Woche der Fastenzeit

Woche vor Pfingsten

1. Woche im Oktober

1. Woche im Advent

**Zeitumstellung 2022**

Umstellung auf die Sommerzeit 26./27. März

Umstellung auf die Normalzeit 29./30. Oktober

**Ferienordnung 2022**

Weihnachten 2021/2022 24.12.-08.01.

Fasching 2022 28.02.-04.03.

Ostern 2022 11.04..-23.04.

Pfingsten 2022 07.06.-18.06.

Sommer 2022 01.08.-12.09.

Allerheiligen 2022 31.10.-04.11.

Weihnachten 2022/2023 24.12.-07.01.

**HINWEISE ZUR FEIER DER**

**GEMEINDEMESSE**

**A. Im Kanon der hl. Messe einzufügende Namen**

1. **Papst Franziskus**, geb. 17. Dezember 1936, erwählt 13. März 2013, ins Amt eingeführt 19. März 2013
2. **Bischof Gregor Maria**, geb. 02. Juli 1954, ernannt 14. Oktober 2006, geweiht 02. Dezember 2006

**B. Wichtige, oft vernachlässigte Zeichen**

Die Aufrichtigkeit verlangt, dass Priester und Gläubige sich um die Zeichen bemühen. Sie sollen Ausdrucksformen unseres Glau­bens und unserer Liebe werden. Deshalb lohnt es sich auch, die Zeichen ernst zu nehmen und darüber nachzudenken (vgl. LK 59, AEM 5, GORM 20).

1. **Der Kyrieruf** lenkt den Blick der Gemeinde schon im Eröff­nungsteil auf den erhöhten Herrn, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, der gegenwärtig ist in der versammelten Gemeinde (Mt 18, 20).

Die Kyrierufe anzustimmen und vorzusprechen, ist nicht Sache des Priesters, sondern eines Vorbeters; das **V** im Messbuch (MB II 328-330) weist darauf hin.

Bei der einfachen Form (MB II 330) empfiehlt es sich, die gesprochenen Rufe einzuleiten, um dadurch ihre Bedeutung zu unterstreichen: *Wir beten zu Jesus Christus, unserem Herrn, der in unserer Mitte gegenwärtig ist.* Enthält der Eröffnungsgesang den Kyrieruf (z. B. GL 481, Sonne der Gerechtigkeit oder GL 318, Christ ist erstanden) entfällt der Kyrieruf an der üblichen Stelle.

1. **Der Gloriahymnus** darf durch ein Glorialied ersetzt werden, aber nicht durch irgendwelche Lob- und Danklieder. Das Gloria hat eine charakteristische Struktur (Lobpreis und Anbetung Gottes - Hinwendung zum Erlöser, zum Mittler beim Vater).
2. **Das Glaubensbekenntnis** soll im Regelfall gesprochen oder (im Wortlaut) gesungen werden. Ausnahmsweise darf es durch ein Credo-Lied ersetzt werden (vgl. MB II 341 unten). Im Gegensatz zum Gloria kann man das Glaubensbekenntnis häufiger sprechen. Es wäre wünschenswert, dass auch das Große Glaubensbekenntnis, das uns mit der Ostkirche verbindet, ab und zu gebetet und gesungen werden würde (MB II 338f., GL 586,2).
3. **Die Fürbitten** sind nach alter christlicher Überlieferung das Gebet der Gläubigen. In den Fürbitten übt die Gemeinde durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt aus (AEM 45, GORM 69). Zwar ist es Sache des Diakons, nach der Gebetseinladung des Priesters die Einzelanliegen (Gebetsintentionen) zu nennen, aber der Schwerpunkt liegt auf dem anschließenden Gebet der Gemeinde.

Wo kein Diakon mitwirkt, kann der Priester selbst oder ein Laie die Einzelintentionen vortragen. **Aber dann sollten die Gläubigen wirklich Zeit haben, für das Anliegen zu beten.** Es ist nicht sehr erhebend, wenn die Gläubigen, ohne genau zu wissen, wann sie mit ihrem Gebetsruf einsetzen dürfen, fast automatisch ihr *Wir bitten dich, erhöre uns* murmeln, der eine früher, der andere später, je nach Reaktionsfähigkeit. Die Bedeutung dieses Gebetes der Gläubigen verlangt, dass die Gemeinde weiß: der Gebetsruf wird (von einem Vorbeter oder ersatzweise vom Diakon bzw. vom Priester) eingeleitet, so dass zwischen der Nennung des Anliegens und dem Gebetsruf auch eine kurze Stille der Besinnung möglich ist. Es empfiehlt sich, den Gebetsruf an Sonn- und Feiertagen zu singen (vgl. GL 181, 182, 718). Auch ein Kyrie-Ruf ist möglich (vgl. GL 154-157)

1. Bei der **Gabenbereitung** soll der Darbringungsgestus in seiner Vollgestalt sichtbar werden: Was Gott dargebracht wird, was wir vor Gottes Angesicht bringen, wird dem Priester gereicht; er hebt es ein wenig empor und spricht dazu (leise oder laut) die Darbringungsgebete; dann stellt er es auf Gottes Altar. **Das Stellen auf den Altar gehört zum Darbringungsgestus**. Deshalb sollen die Gaben (und der Kelch) wirklich erst zur Gabenbereitung zum Altar gebracht werden. **Auf keinen Fall dürfen Kelch und Kännchen sowie Hostienschale vom Anfang der Messfeier an auf dem Altar stehen**. Die Ministranten bringen bei der Gabenbereitung zuerst das Messbuch und den Kelch (mit dem Corporale). Bei der Verwendung von Weihrauch wird das Messbuch danach aufgelegt. Nachdem der Priester das Corporale ausgebreitet hat, reichen sie ihm die Hostienschale und nach der Darbringung des Brotes zuerst das Wein- und dann das Wasserkännchen (die Kännchen müssen nicht auf den Altar gestellt werden). Es widerspricht der Würde des Priesters nicht, wenn er in Ermangelung eines Altardieners selbst an den Kredenztisch geht und den Kelch und gegebenenfalls die Hostienschale holt bzw. den Kelch am Kredenztisch zubereitet (vgl. AEM 49). Vielleicht wäre es nützlich in diesem Zusammenhang nachzulesen und zu überdenken, was im Ordo dedicationis ecclesiae et altaris bei der Feier der Altarweihe über Wesen und Würde des Altares steht, vor allem über seine Christussymbolik. **Der Altar darf nicht als Abstell- oder Ablegetisch missbraucht werden.**
2. Das **vierte Hochgebet** ist den ostkirchlichen Anaphoren nachgebildet. Es hat eine andere Struktur als die übrigen Hochgebete. Wie bei den Anaphoren der Ostkirche ist die Präfation fester Bestandteil des Hochgebetes und kann **nicht durch andere Präfationen** ersetzt werden. Es ist bei genauerem Hinsehen leicht zu erkennen, dass das Erlösungsgeheimnis, das in den übrigen Hochgebeten vor allem in der Präfation angesprochen wird, im vierten Hochgebet erst nach dem Sanktusgesang entfaltet wird.
3. Der **Einsetzungsbericht** lässt trotz der verschiedenen Formulierungen in allen Hochgebeten die Grundstruktur der Eucharistiefeier erkennen: Accepit (er nahm in seine Hände) - gratias egit (er sagte Dank) - fregit deditque discipulis suis (er brach das Brot und reichte es seinen Jüngern). Dem entspricht: Gabenbereitung - Hochgebet - Kommunion. Deshalb ist es nicht richtig und nicht sinnvoll, ja es ist ein Missbrauch („abusus“), im Rahmen des Einsetzungsberichtes schon das Brot zu brechen (vgl. AEM 48, GORM 72, Instr. „Redemptionis Sacramentum“ Nr. 55).

Der **Gestus der Konzelebranten zu den Herrenworten** ist ein epikletischer Gestus, ein Zeichen der Heiligung und Konsekration, d. h., der konzelebrierende Priester streckt die rechte Hand aus mit der Handfläche nach unten.

Da dieser Gestus aber nicht vorgeschrieben ist, wird man sich vor der Feier verständigen, ob der Gestus gemeinsam vollzogen wird, oder ob die Konzelebranten die Hände gefaltet lassen (Die Feier der Eucharistie in Konzelebration [=Erklärungen der Kommissionen Nr. 4], Bonn 1984, Nr. 28, Download PDF-Datei: www.dbk-shop.de).

1. Das **Brechen des Brotes**, das in apostolischer Zeit der Eucharistiefeier ihren Namen gab, bringt die Einheit aller untereinander und mit Christus wirksam zum Ausdruck. Ebenso ist es ein Zeichen der Liebe unter den Gläubigen, da dieses eine Brot unter Brüdern und Schwestern geteilt wird (vgl. AEM 283, GORM 83).

Daher soll das eucharistische Brot so beschaffen sein, dass der Priester bei einer Gemeindemesse das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht (ebda). Nun ist es sicher nicht immer möglich, größere Hostien zu verwenden, aber der Priester sollte wenigstens auf die Rubrik im Messbuch achten, wo es heißt: Der Priester macht eine Kniebeuge, nimmt **ein Stück** der Hostie, hält es über die Schale und spricht, zur Gemeinde gewandt. . . (MB II 521). Es versteht sich von selbst, dass er die andere Hälfte schon bei der Brotbrechung teilt und dann bei der Kommunionspendung den Gläubigen reicht.

1. Die Einladung zum Gebet des Herrn betet der Zelebrant allein, der Embolismus wird ebenfalls vom Zelebranten allein gebetet und **darf nicht ausgelassen** werden. Die sich anschließende Doxologie beten wieder alle gemeinsam.
2. Die **Ordnung der Kommunionspendung** sieht vor, dass der Priester zuerst den Leib des Herrn empfängt, bevor er austeilt. Das hat auch einen tieferen Sinn. Wie im Wortgottesdienst der Priester eigentlich zuerst Hörender (Empfangender) sein soll, wenn Lektor und Diakon das Wort Gottes vortragen, und dann erst Verkündender, so soll er auch bei der Kommunion zuerst als Empfangender erscheinen, bevor er austeilt. Er ist nicht Gastgeber, wie man oft meint. Gastgeber ist Gott. Die Zeit nach der Kommunion als kostbare Zeit der **Danksagung** soll nicht vernachlässigt werden. Neben Gesängen kann eine gemeinsame Zeit des Schweigens sehr nützlich sein.
3. **Der Segen Gottes** wird in der Kirche auf verschiedene Weise erbeten.

Es gibt Segensbitten, die in der ersten Person Plural den Vorbeter miteinschließen: *„Der Herr segne uns, er bewahre uns vor allem Unheil und führe uns zum ewigen Leben.“* In diesem Fall macht der Vorbetende selbst wie die anderen ein Kreuzzeichen über sich.

Es gibt andere Segensformeln, die in der zweiten Person Plural den Vorsteher der Feier gänzlich in seiner Aufgabe, Segen zu vermitteln, aufgehen lassen: *„Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist*.“ Dazu zeichnet der Priester (bzw. derjenige, der den Segen spendet) ein Kreuz über die Gläubigen. Man könnte sagen: Er geht so in seiner Sendung auf, dass er sich selbst ganz vergisst.

Letztere Form schreibt das Messbuch für den Schlusssegen der Messfeier vor, denn gerade in der Feier der Eucharistie tritt der Priester hinter dem Geheimnis zurück, das er vollzieht.

1. Das **Messbuch** ist ein liturgisches Buch, in dem vor allem die Amtsgebete des Priesters stehen. Wenn die Feier der Messe zu Ende ist und das Buch nicht mehr benötigt wird (nach dem Schlussgebet bzw. nach dem erweiterten Segen), schließt der Priester das Messbuch. Dagegen bleibt das Lektionar bzw. das Evangeliar geöffnet liegen. Das Wort Gottes soll den Tag prägen, es soll uns begleiten. Die Feier der Eucharistie ist abgeschlossen, aber das Wort Gottes, alles was wir von Gott bekommen haben, soll weiterwirken.

**AUSZÜGE AUS WICHTIGEN DOKUMENTEN**

**A. Applikationspflicht**

Auf Grund von c. 534 CIC haben Pfarrer und Pfarradministratoren an allen Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen eine heilige Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen zu feiern. - Die frühere Applikationspflicht an festa non de praecepto und an festa suppressa ist entfallen (siehe Past.-Blatt 1970, S. 209).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen der Herbst-Vollversammlung 1986 am 22. September 1986 eine Feiertagsregelung beschlossen. Diese Feiertagsregelung ist vom Apostolischen Stuhl gemäß c. 1246 § 2 CIC durch Dekret der S. C. pro Episcopis vom 7. Februar 1987 Prot. n. 834/87 approbiert worden. Im einzelnen gelten in Bezug auf die in c. 1264 CIC genannten Feiertage für unsere Diözese folgende Regelungen:

**Gebotene kirchliche Feiertage sind:**

1. Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25.12.)
2. Erscheinung des Herrn (06.01.)
3. Christi Himmelfahrt
4. Fronleichnam
5. Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (01.01.)
6. Allerheiligen (01.11.)
7. Die sogenannten zweiten Feiertage:
der zweite Weihnachtstag (St. Stephanus),
der Ostermontag und der Pfingstmontag
8. In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung: das Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (15.08.)

An allen kirchlich gebotenen Feiertagen, die (bei uns) gleichzeitig staatliche Feiertage sind, sind die Gläubigen wie an Sonntagen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet. Sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, sowie die dem Feiertag eigene Freude oder die dem Geist und Körper geschuldete Erholung verhindern (vgl. c. 1247 CIC).

Diese Feiertagsregelung tritt am 15. Mai 1983 in Kraft.

Darüber hinaus sind in Bayern **gesetzliche Feiertage**:

Karfreitag

1. Mai

3. Oktober

Vgl. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. Mai 1980. Pfarramtsblatt 53. Jg. (1980) vom 1. Juli 1980 (Nr. 7; 56) S. 212-216.

Die **Applikationspflicht** ist im Kalendarium nicht eigens bezeichnet, da diese mit den gebotenen Feiertagen und Sonntagen genau zusammenfällt und so im dafür gewählten Zeichen (+) schon ausgedrückt ist.

**B. Auszug aus der Ordnung des Predigtdienstes**

**von Laien vom 24. Februar 1988**

**(PBE 135. Jg. [1988], S. 92ff.)**

§1

(1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:

1. bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann
2. bei anderen Wortgottesdiensten
3. im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.

(2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtdienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§2

(1) Laien, die mit dem Predigtdienst beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche
2. Gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben
3. Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.

(2) Für häufigeren Predigtdienst sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichen, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlass besonders gute Voraussetzungen mitbringen.

(3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtdienstes gegeben sind.

§3

Die Beauftragung zum Predigtdienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtdienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§4

(1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtdienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.

(2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§5

Der Predigtdienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§6

(1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2.1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtdienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.

§7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

**Anweisung der Bischofskonferenz zur Einfügung**

**der Predigt eines Laien in die Messfeier**

Für die in der „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ in Ausnahmefällen vorgesehene Predigt zur Messfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form:

1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Begrüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigtdienst von Laien hinweisen.

Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Da in dieser Messfeier im Anschluss an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigtdienst beauftragt ist, jetzt ein Geistliches Wort an uns richten.“

1. Danach tritt der/die Prediger(in) an den Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen sich zu setzen (vgl. die Feier der Gemeindemesse S. 325); der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.
2. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. Mit dem gleichen Ziel einer Hilfe zum geistlichen Mitvollzug und eines vertiefenden Verständnisses könnte das Geistliche Wort auch an die Zeiten des Kirchenjahres, an besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens (z. B. Gesten, Haltungen, Elemente) anknüpfen. Eine Vorverlegung der Schriftlesung an dieser Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie widerspricht.
3. Nach dem Geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Messfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

**C. Kommunionhelfer/-in**

Für die Beauftragung und den Dienst der Kommunionhelfer/-innen gelten die Richtlinien für Kommunionhelfer vom 15. Februar 1985 (PBE 132 Jg. [1985], S. 43-46 und PBE 146 Jg. [1999], Nr. 1).

Außer den Bestimmungen zur ersten Beauftragung sind folgende Termine jeweils zu beachten:

1. Die bischöfliche Beauftragung wird für eine Zeit von vier Jahren erteilt und kann für jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vom zuständigen Seelsorger beim Generalvikariat zu beantragen (RKH, I/5).
2. Die Verlängerung der Beauftragung setzt voraus, dass der Kommunionhelfer wenigstens alle zwei Jahre an einem Besinnungstag teilnimmt (RKH, I/7 und VI). Exerzitien oder berufsbezogene Einkehrtage können als Ersatz dafür dem Generalvikariat gemeldet werden. Die Besinnungstage für Kommunionhelfer werden etwa 3 x jährlich und auf Anfrage beim Liturgiereferat auch auf Dekanatsebene angeboten.

**D. Bußordnung**

Auf der Grundlage des kirchlichen Rechtsbuches c. 1249-1253 gelten die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Bußpraxis vom 26. November 1986 (PBE 134. Jg. [1987] S. 33f.).

Strenge Fast- und Abstinenztage sind Aschermittwoch und Karfreitag.

Fastengebot (einmalige Sättigung am Tag): vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres.

Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen): vom vollendeten 14. Lebensjahr an bis zum Lebensende.

Bußtage an denen der Christ/die Christin (ab 14 Jahren) zu einem Opfer verpflichtet ist, sind alle Freitage des Jahres mit Ausnahme der Freitage, auf die ein Hochfest fällt.

Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen haben: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten, sowie Gebet und andere Frömmigkeitsübungen.

E. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste

1. Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „Tag des Herrn“. Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.
2. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der heiligen Eucharistie. Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11). In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Messfeier teilzunehmen (CIC c. 1247; vgl. den Beschluss „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).
3. Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakrament umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesung der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes, Gesängen und Fürbitten bestanden (Wort-Gottes-Feier, vgl. SC 35,4: Verbi Dei celebratio).

Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die ökumenischen Gottesdienste auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erflehen (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit, einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewusst machen kann, dass sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

1. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets bieten sich unter anderem an:
2. jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Bettag in Betracht gezogen werden.
3. staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.
4. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, dass in einer Gemeinde an einem Sonntag keine heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.
5. Gegenüber dem Einwand, dass zahlreiche Gemeinden - bedingt durch den Priestermangel - sich zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, ebenso wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalkirche. Diese werden, wenn am Sonntag keine Eucharistiefeier stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. **Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeier treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.**
6. Mancherorts hat sich bewährt, dass die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen. Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn
7. Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
8. die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
9. überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.
10. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muss für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.
11. Damit deutlich bleibt, dass die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat (Ordinariat) rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.
12. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.

**DAS MONATLICHE TRIDUUM**

1. ***Der Priesterdonnerstag als Gebetstag für geistliche Berufe.***

Am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag soll in allen Pfarreien gebetet werden für die Priester, die Diakone und die Laien, die im Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der christlichen Caritas stehen. Ein vordringliches Anliegen ist in diesem Rahmen das Gebet um Priester- und Ordensberufe.

Elemente zur Gestaltung des Tages: Eigene Texte zur Messfeier, Fürbitten in der Tagesmesse, Andacht bzw. „Heilige Stunde“, Anregungen zum Privatgebet (Pfarrblatt), Gebetsmappe für geistliche Berufe – Diözese Eichstätt

Für die **Messfeier** stehen folgende Texte zur Auswahl (in Klammern Seitenzahlen von MB II 1988):

MB II 1095 (1127), 1030 (1050), 1034 (1055) - 1039 (1061)
Von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester MB II 1095
Für die Priester MB II 1030 (1127)
Für die Ordensleute MB II 1036 (1058)Für die Diener der Kirche MB II 1034 (1055)
Um Priesterberufe MB II 1035 (1057)
Um Ordensberufe MB II 1037 (1059)
Messlektionar VIII:
Von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester 422-424
Für die Priester 38-53
Für die Ordensleute 60-75
Für die Diener der Kirche 54-59
Um Priester- und Ordensberufe 76-94
Gebetstexte und Lieder aus dem Gotteslob: GL 9,4-6; 15,1-4; 21,3-5; 22,1-3; 144; 454-461; 603,1-3; 605-606; 678,1-2; 826; 832; 837; 886; 891,12; 893-896; 899; 901.
Vgl. auch Hilfen für die Messfeier, Lesejahr A S. 401ff. (2019): S. 435ff.; Lesejahr B (2017) und Lesejahr C (2018): S. 451

1. ***Der Herz-Jesu-Freitag***

In Jesus Christus ist die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes sichtbar erschienen. Er ist der gute Hirt, der sein Leben hingibt für die Seinen. In seiner Hingabe am Kreuz, in seinem geöffneten Herzen offenbart sich die Liebe Gottes zu uns Menschen. Dieses Geheimnis feiern wir am Herz-Jesu-Freitag. Dazu kommt die Antwort auf diese Liebe Gottes, die sich vor allem in unserer Liebe zu den Mitmenschen zeigt und in der Bereitschaft zur Teilnahme am Sühneleiden des Herrn.

Seit 1967 gibt es auch die Aktion „Miteinander teilen“, die uns an das Weiterschenken der Liebe Gottes, an das Gebot des Herrn „Liebt einander“ erinnert. Da diese Aktion ökumenischen Charakter trägt, erinnert sie auch an das Anliegen Jesu im hohepriesterlichen Gebet, „dass alle eins seien“ (Joh 17,21).

Für die **Messfeier** stehen folgende Texte zur Auswahl:

MB II 257 oder 1100 (bzw. MB II [1988] 1132) Messlektionar VIII 442-462.

Da sich das Geheimnis der Liebe Gottes auch in anderen Texten findet, da es sich auch in den Heiligen verwirklicht, bleibt die Feier des Herz-Jesu-Freitags nicht beschränkt auf die Tage, an denen eine Votivmesse möglich ist.

Gebetstexte und Lieder: Weihegebet Eichstätt 1990, GL 900; GL 676,3 (Andacht); GL 369 (Litanei); GL 639,7; 640,2; 565; 337; 371; 800; 815.

Vgl. auch Hilfen für Messfeier, Lesejahr A (2019) S. 189, Lesjahr B (2017) S. 193, Lesejahr C (2018) S. 199.

1. ***Der Herz-Mariä-Samstag***

Der Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag ist der Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariä geweiht. Die monatliche Wiederkehr und die Verbindung mit dem Herz-Jesu-Freitag sind geeignet, das Anliegen der Marienweihe nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und die Gläubigen in der Gesinnung Mariens immer wieder zu erneuern und zu festigen.

Darum soll in allen Pfarreien im Gefolge des Priester-Donnerstags mit der „Heiligen Stunde“ und des Herz-Jesu-Freitags der Samstag zu Ehren des Unbefleckten Herzens Mariä begangen werden (Auszug aus dem Brief des Bischofs vom 7. Oktober 1987).

An den im Kalendarium angegebenen Herz-Mariä-Samstagen ist an Wochentagen außerhalb der Fastenzeit und an gebotenen (G) und nicht gebotenen (g) Gedenktagen auch die **Votivmesse vom Gedenktag des Unbefleckten Herzens Mariä** möglich: MB II 679, Prf von der Votivm Maria, Mutter der Kirche MB II (1988) 1142, bzw. Ergänzungsheft zur ersten Auflage (1988) 44 oder eine andere Marienpräfation.

Schriftlesungen im Messlektionar V 688 (bzw. Lektionar V 1974, 132). -

Eine zusätzliche Möglichkeit für die Votivmesse bieten das Marienmessbuch S. 176ff. und das Marienlektionar S. 100ff..

Im Gotteslob ist ein Herz-Mariä-Lied „O Herz der Mutter unsres Herrn“ (GL 858) nach der Melodie „Maria, Mutter unseres Herrn“ (GL 530). Außerdem eignen sich folgende Lieder: GL 521 (2. Str.!) und GL 532 (Fastenzeit) und GL 533 (Osterzeit). siehe auch: Hilfen für die Messfeier Lesejahr A (2019) S. 449, Lesejahr B (2017) oder Lesejahr C (2018) S. 465.

*Literatur zum Gebetstag für geistliche Berufe und zum Herz-Jesu-Freitag:*

Unter dem Zeichen des Herzens Arbeitshilfen der Dt. Bischofskonferenz Nr. 81/Bonn 1990; Cor salvatoris, hrsg. v. Josef Stierli, Freiburg 1954, Bernhard Siebers, Lebe um Liebe, Würzburg 1979, Josef Seuffert, Bittet den Herrn der Ernte, München 1979 (DBV), und ders., Der Herz-Jesu-Freitag, München 1977 (DBV). Außerdem bekommt man beim Informationszentrum Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg Tel. 0761/2111-270, einen Abreißkalender und liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe.

*Liturgische Feier:*

Trifft einer der Triduumstage auf ein Hochfest oder ein Fest, so ist die Messfeier vom entsprechenden Festtag. Auch in der Fastenzeit und in der Osterwoche kann der Triduumstag nur in den Fürbitten erwähnt werden. Im Kalendarium werden die Triduumstage trotz der Verhinderung in der Messfeier angezeigt, weil sie anderweitig Erwähnung finden können (Fürbitten, Hl. Stunde, Herz-Jesu-Andacht, privates Gebet).

# DISKUSSIONS- UND STUDIENTHEMEN

Auch in diesem Jahr sollen verschiedene Themenkreise über mehrere Monate bedacht und behandelt werden. Da die Themen nicht streng an die Monate gebunden sind und die einzelnen Fragen gründlich aufgearbeitet werden sollen, kann man sich für ein bestimmtes Thema auch einmal mehr Zeit nehmen. Deshalb stehen auch in diesem Jahr die Themen vor dem Kalender; im Kalender selbst wird nur ein kurzer Hinweis darauf gegeben.

Diskussionsthema für Januar und Februar:

*Erstkommunionfeier im Gemeindegottesdienst*

Wenn die Zahl der Erstkommunionkinder groß ist, finden die regelmäßigen Teilnehmer/innen der Sonntagsmesse bei der Erstkommunionfeier oftmals kaum mehr Platz oder werden zumindest auf die „hinteren Ränge“ verbannt. Das ist nicht nur ungerecht, sondern widerspricht der Tatsache, dass die Erstkommunionkinder in die volle Tischgemeinschaft der Kirche, die in der Gemeinde am Ort präsent ist, eingegliedert werden. Aus demselben Grund ist es unangemessen, die Gestaltung des Erstkommuniongottesdienstes ganz auf die Kommunionkinder auszurichten. Sie dürfen nunmehr ganz an dem teilnehmen, was die Kirche immer tut.

Eine Lösung, selbst bei einer großen Zahl ist es, wenn die Familien in Absprache mit der Gemeindeleitung frei wählen können, an welchem Sonntag der Osterzeit sie ihr Kind zur Erstkommunion führen. Die Sonntagsmessen werden gestaltet wie üblich; die Kinder und ihre Familien haben reservierte Plätze und werden eigens willkommen geheißen. Um auch ihre Gemeinschaft untereinander erfahrbar zu machen, können alle am letzten Sonntag, an dem welche zur Erstkommunion kommen, oder an Pfingsten zu einer eucharistischen Andacht am späten Nachmittag eingeladen werden.

Diskussionsthema für März und April:

*Der Einfluss der Corona-Pandemie auf die liturgische Feierkultur*

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hat unsere gewohnte liturgische Feierkultur buchstäblich von einem auf den anderen Tag gravierende Einschnitte erfahren müssen. Diese Veränderungen entwickelten oft eine eigene Dynamik und wirken bis heute nach. Es lohnt sich demnach, auf die letzten beiden Jahre zurückzublicken: Was ist auf liturgischem Gebiet gut gelaufen? Was hätte besser organisiert oder gestaltet werden können?

Wie ist der aktuelle Ist-Stand? Welchen Einfluss hatte die Corona-Pandemie

* auf den Einsatz, die Gewinnung und die Fort-/Weiterbildung liturgischer Dienste?
* auf die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, insbesondere auf den gemeinsamen Gesang?
* auf die Vollgestalt der Liturgie, insbesondere auf den Wortgottesdienst (z. B. Verzicht auf Lesungen, um den Gottesdienst kürzer zu halten)?
* auf die Nutzung der liturgischen Orte und des gesamten Kirchenraumes (z. B. Absperrungen und Verzicht auf Prozessionen)?
* auf Berührungselemente (z. B. Friedensgruß und Segensgesten)?
* auf die Gabenprozession und den Kommunionempfang (z. B. Kelchkommunion)?
* auf die liturgische Vielfalt in der Pfarrei/im Seelsorgeraum (z. B. Eucharistiezentrierung statt Vielfalt)?
* auf die Anzahl und Zusammensetzung der Gottesdienstteilnehmer/innen?
* auf die „Digitalisierung“ von Gottesdiensten (z. B. Gottesdienstübertragungen im Internet)?

Diskussionsthema für Mai, Juni und Juli:

*Begleitung der liturgischen Dienste*

Die liturgischen Dienste gehören zu den Säulen eines lebendigen Gemeindegottesdienstes. Sie verdienen daher eine andauernde Aufmerksamkeit.

* Unsicherheit beeinträchtigt die Atmosphäre der Feier ebenso wie die Freude am Dienst. Werden die Ministrant/innen vor besonderen Gottesdiensten ausreichend in ihren Dienst eingewiesen?
* „Lesen kann jeder“, heißt es oftmals, doch das ist ein Trugschluss. Bekommen Frauen und Männer, die zum Lektorendienst bereit sind, einen entsprechenden Einführungskurs, in dem sie sowohl mit einem Grundwissen zu biblischen Texten als auch mit der technischen und spirituellen Seite des Vortrags einer Lesung (Sprecherziehung) vertraut gemacht werden?
* Gibt es ein Forum – z. B. im PGR –, wo in regelmäßigen Abständen über die liturgischen Dienste gesprochen wird, so dass Schwächen beseitigt und gut Gelungenes gefördert werden kann?
* Werden für die liturgische Dienste entsprechende Fachliteratur bereitgestellt und/oder regelmäßig Angebote zur Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt?

**Diskussionsthema für September und Oktober:**

*Gesang in der Sonntagsmesse*

Eine der wichtigsten Möglichkeiten für die tätige Teilnahme der Gläubigen am sonntäglichen Gottesdienst stellt der Gesang dar. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten ist er ein hervorragendes Mittel, um dem Gottesdienst und seinen einzelnen Elementen ein je eigenes Gesicht zu geben. Dazu bedarf es allerdings eines differenzierten und wohlüberlegten Einsatzes und der Abwechslung zwischen Vertrautem und Neuem.

* Welche Gesänge werden zur Eröffnung, zur Gabenbereitung und zur Kommunion verwendet? Entsprechen diese dem Anlass der Messfeier und ihrer Funktion in der Feier?
* Wird der Antwortpsalm aus dem Messlektionar bzw. Kantorenbuch regelmäßig gepflegt?
* Welche Form des Kyrie wird verwendet?
* Werden Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei im originalen deutschen oder lateinischen Text gesungen? Oder, falls nicht, entsprechen die betreffenden Lieder textlich dem Original?
* Wird der Ruf vor dem Evangelium gepflegt? Wird das Halleluja oder – in der Fastenzeit – der Christusruf nach dem Evangelium wiederholt?
* Wird das volle Potential des Gebet- und Gesangbuchs „Gotteslob“ (2013) ausgeschöpft?

Diskussionsthema für November und Dezember:

*Liturgienahe Feiern in einer pluralen Gesellschaft*

Die Zahl der regelmäßigen Gottesdienstteilnehmer/innen ist weiter rückläufig, gleichzeitig nimmt die Pluralisierung der Gesellschaft stetig zu – zwei Entwicklungen, die sich zueinander in einem engen, auch wechselwirkenden Verhältnis bewegen. Zwar sind viele Menschen getauft, wissen sich aber kaum noch in der Liturgie der Kirche beheimatet oder sind nie näher mit ihr in Berührung gekommen. Für kirchliche Akteure bedeute das liturgisch, pastoral und geistlich eine große Herausforderung. In vielen Gemeinden und Diözesen suchen Verantwortliche nach Formen gottesdienstnaher Feiern, die den verschiedenen Lebens- und Glaubenssituationen vieler Zeitgenossen entsprechen und ihnen geistliche Erfahrungen vermitteln. Diese liturgienahen Feiern sind in mehrfacher Hinsicht für die Kirche ein großer Gewinn und unverzichtbar. Sie stehen für die Überzeugung, dass die Begegnung mit Gott nicht allein an die Feiern gebunden ist, die der liturgischen Ordnung der Kirche unterliegen.

Manche, durchaus Engagierte in der Kirche, vermissen in der sonntäglichen Gemeindemesse Räume für Stille oder Musik und wünschen sich Formen, die dem mehr und umfangreicher Rechnung tragen. Wieder andere möchten anlässlich eines bestimmten biographischen Ereignisses wie Geburt, Ehejubiläum oder bei Verlust und Trauer Zuspruch und Segen erfahren. Auch können besondere Räume wie bau- und kunstgeschichtlich bedeutende Kirchen, Kapellen auf Berggipfeln oder in Fußballstadien oder auch andere eindrückliche Orte den Anstoß geben, sie den Menschen zu erschließen und geistliche Erfahrungen zu ermöglichen. Ebenso bilden gesellschaftlich beachtete Zeiten wie Advent/Weihnachten, Karneval/Fasching/Fasnacht, der 1. Mai, der Tag der Deutschen Einheit oder Tage des Totengedenkens Anlässe für Formen gottesdienstnaher Feiern.

Lesetipp: Die Praxishilfe „Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns“ (Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission Nr. 50) enthält zahlreiche Impulse und Diskussionsvorschläge zu diesem Thema. Sie ist als PDF-Datei unter www.dbk-shop.de verfügbar oder kann dort kostenlos als Broschüre bestellt werden.

**HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES KALENDARIUMS**

Die Titel der Hochfeste, Feste und Gedenktage richten sich nach der deutschen Bezeichnung im Regionalkalender.

Der **Rang der liturgischen Tage** wird im Kalendarium durch einen neben dem Titel stehenden fettgedruckten Buchstaben (**H, F, G, g**) gekennzeichnet.

In der Bezeichnung der **liturgischen Farben** sind auch die Angaben über die Votiv- und Totenmesse enthalten: Die Farbbezeichnung ist groß geschrieben, wenn keine Votiv- oder gewöhnliche Totenmesse möglich ist; die Farbbezeichnung ist klein geschrieben, wenn Votiv- und Totenmessen erlaubt sind. Bezüglich der Begräbnismessen und der besonderen Totenmessen siehe die Hinweise zur Messfeier.

**ABKÜRZUNGEN**

**Liturgische Ränge:**

**H** Hochfest

**F** Fest

**G** gebotener Gedenktag

**g** nichtgebotener Gedenktag

**Liturgische Farben:**

GR (gr) grün

R (r) rot

V (v) violett

W (w) weiß

**Sonstige Abkürzungen:**

AEM Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch: MB I 19\*-69\*; Kleinausgabe (grün) 23\*-73\*

AES Allgemeine Einführung in das Stundengebet: Stundenbuch, Erster Band (Adv. u. Weihn.) 25\*-107\*

Ant(t) Antiphon(en)

Ap Apostel

APs Antwortpsalm

AuswL Auswahllesungen

(B) Beweglicher schulfreier Tag, dem Ermessen der Schulleitung anheimgestellt

Bi Bischof

BK Bundesdeutscher Kalender (deutsche [Erz-] Bistümer)

Com Commune

Com Hl Heilige Männer und heilige Frauen

Com Mt Märtyrer

Cr Credo

DK Diözesankalender, in: Messbuch - Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Freiburg 1976, S. 7 und Neuauflage, Freiburg 1992, S. 5

EK Europäischer Kalender

Erg. MB II Ergänzungsheft zur ersten Auflage des Messbuchs, 1988

Es Einsiedler (Eremit)

Ev Evangelium

Erz Erzieher(in)

Gb Glaubensbote

Gd Zeitschrift „Gottesdienst“

Gef Gefährten

GK Generalkalender, in: Ritenkongregation, Der Römische Kalender, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1969, S. 58-71

GL Gotteslob: Ausgabe 2013/14

Gl Gloria

GOK Grundordnung des Kirchenjahres MB I 74\*-82\*; Kleinausgabe (grün) 78\*-86\*

GORM Grundordnung des römischen Messbuches (Arbeitshilfe Nr. 215, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 2007)

Hg Hochgebet

H1(1) Heiliger (Heilige Mz.)

Ht Hirten der Kirche

IEuch Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 3.4.1980

IKM Instruktion über die Kirchenmusik

IKom Instruktion über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen, in: Dokumente zur Liturgiereform, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1976, S. 50-69

INE Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und Eigentexte von Stundengebet und Messe, in: Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1975, S. 14-51

Jf Jungfrau

K Kalendarium der Diözese Eichstätt

KiL Kirchenlehrer

L (1) Lesung(en)

**Ld** Laudes

Lekt Lektionar

LH Liturgia Horarum (lat. Stundenbuch)

LK Liturgiekonstitution des II. Vat. Konzils

**M** Messfeier

MB I Messbuch, Teil I (rot), Die Sonn- und Feiertage deutsch und lateinisch. Die Karwoche deutsch, 1975

MB II Messbuch, Teil II (blau), Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres, außer der Karwoche, 1975

MB II 1988 Messbuch Teil II, zweite, ergänzte Auflage 1988

MBE Messbuch, Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Freiburg 1992, ergänzte Auflage

ML Messlektionar

MLE Messlektionar Eigenfeiern Eichstätt 1985

MMB Marienmessbuch

MML Messlektionar-Marienmessen

My Märtyrer

Nl Heilige der Nächstenliebe

**Off** Offizium

Obr Ordensbruder

Ofr Ordensfrau

Ogr Ordensgründer

Om Ordensmann

Opr Ordenspriester

Or Ordensleute

PBE Pastoralblatt des Bistums Eichstätt

PE/ML Pastorale Einführung ins Messlektionar (Rom 21.1.1981), in: ML I, S. 11\*-40\*

Pp Papst

Prf Präfation

Ps(s) Psalm(en)

R Responorium/Kehrvers

RK Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet MB I 83\*-95\*; MB II 6\*-18\*; Kleinausgabe (grün) 87\*-99\*.Vgl. dazu Die Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet, hrsg. v. d. Lit. Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1975

Sel Selige(r)

Ss Seelsorger

StB Feier des Stundengebetes

StE Diözesanproprium zum Stundenbuch, Bistum Eichstätt 1984

**Vp** Vesper

vol Volumen (Band)

**VotivM** Votivmesse

Wt Witwe(r)

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Seiten des betreffenden liturgischen Buches bzw. im Gotteslob (GL) auf die Nummern.

**Zeiten für Angelusläuten**

**(Engel des Herrn)**

01.01.-15.01. 17:00 Uhr

16.01.-31.01. 17:30 Uhr

01.02.-28.02. 18:00 Uhr

01.03.-15.03. 18:30 Uhr

16.03.-26.03 19:00 Uhr

27.03.-31.03. 20:00 Uhr

01.04.-15.09. 20:30 Uhr

16.09.-30.09. 20:00 Uhr

01.10.-15.10. 19:30 Uhr

16.10.-29.10. 19:00 Uhr

30.10.-31.10. 18:00 Uhr

01.11.-15.11. 17:30 Uhr

16.11.-31.12. 17:00 Uhr

Für ein gelegentliches Gedenken im Gebet

danken die Schreiber dieses Kalendariums.

Vergelt´s Gott!

Werner Hentschel, Jürgen Preindl

# KOLLEKTENPLAN 2022

6. Januar Epiphanie-Kollekte für die Mission in Afrika (Missio) – Kollekten-Nr. 3160080001

1. bis Caritas-Frühjahrssammlung (Haus- u. Straßen-
7. März sammlung)

21. März Misereor-Kollekte – Kollekten-Nr. 3160080002

(5. Fastensonntag)

28. März Kollekte für die Betreuung der Hl. Stätten im Hl.

(Palmsonntag) Land – Kollekten-Nr. 3160080004

Am Ende der Einsammeln des Fastenopfers der Kinder für

Fastenzeit Misereor – Kollekten-Nr. 3160080003

An den Erst- Diasporaopfer der Erstkommunionkinder -

kommuniontagen Kollekten-Nr. 3160080005

An allen Firmtagen Diasporaopfer der Firmlinge –

 Kollekten-Nr. 3160080006

9. Mai Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag (ÖKT)

 Kollekten-Nr. 3160080018

23. Mai Renovabis-Kollekte -

(Pfingstsonntag) Kollekten-Nr. 3160080007

29. Juni Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters -

 Kollekten-Nr. 3160080008

12. September Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel -

 Kollekten-Nr. 3160080009

27. September Caritas-Herbstsammlung (Haus- und Straßen-

bis 3. Oktober sammlung)

3. Oktober Caritas-Kirchenkollekte

24. Oktober Kollekte für die Weltmission (Missio) -

 Kollekten-Nr. 3160080010

2. November Kollekte zur Hilfe für Geistliche in Mittel- und Osteuropa - Kollekten-Nr. 3160080011

14. November Jugendsammelaktion für Projekte der kath. Jugendarbeit

21. November Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk) –

 Kollekten-Nr. 3160080012

24./25. Dezember Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika - Kollekten-Nr. 3160080013

27. Dezember Kinderkollekte für die Weltmission (Weltmissions-

bis 6. Januar tag der Kinder) - Kollekten-Nr. 3160080014